

Protokoll

Sitzung der Synode

vom 21. November 2001 09.30 – 17.30 Uhr
Grossratssaal Aarau

Protokoll: Rosmarie Weber

Verhandlungen

1. Eröffnung
2. Protokoll der Synodesitzung vom 6. Juni 2001 in Wohlen
3. Teuerungszulagen auf Minimalbesoldungen für Mitarbeiter/innen der Kirchgemeinden und Besoldungen landeskirchlicher Mitarbeiter/innen
4. Voranschlag 2002
5. Kurzer mündlicher Zwischenbericht neue Struktur
6. Präsentation des Kantonalen Leitbildes
7. Wahl Kirchenrats-Präsidium und Kirchenrat, Beantwortung der Motion vom 18.5.2001
8. Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Rekurskommission
9. Motion Klee betreffend Beiträge Zentralkasse an Hilfswerke
10. Trennung Kirchgemeinde Bremgarten-Kelleramt
11. Erhebung der Kirchengenossenschaft Wegenstettertal zur Kirchgemeinde
12. Segnungsartikel in der Kirchenordnung
13. Information Rügelkonzept
14. Motion: Terminfestlegung der PH-Feier des 4. katechetischen Teils
15. Verschiedenes

116

Eröffnung/Begrüssung/Präsenz

Die Synodepräsidentin *Franziska Zehnder* begrüsst die Synodemitglieder, die Synodalen, den Kirchenrat, die Vertreter der Presse und die Gäste auf der Tribüne zur Novembersitzung im Grossratssaal in Aarau.

Der Gottesdienst, gestaltet von Pfr. Daniel Hess, Auenstein, wird herzlich verdankt.

Die Synode umfasst 200 Personen. 7 Sitze sind vakant.

Anwesend:	176
Absolutes Mehr	89
Entschuldigt:	13
Nicht Entschuldigt	4

Von den 200 Synodesitzen bestehen noch in folgenden Gemeinden Vakanzen:

Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi, Gontenschwil, Kölliken, Leutwil-Dürrenäsch, Othmarsingen, Uerkheim, Wohlen.

Inpflichtnahme

In Pflicht genommen werden:

Hess Daniel, KG Auenstein, Hochstrasser-Amsler Elisabeth, KG Densbüren-Asp, Rutz Elsbeth, KG Unterefelden, Bader Christine, KG Kulm, Ziegler Michael, KG Birr, Bodenmann Bruno, KG Wettingen-Neuenhof, Stehle Edgar, KG Wettingen-Neuenhof, Vonlanthen Claudia, KG Baden, Walther Otto, KG Möhlin, Baumberger Peter, KG Umiken, Vonaesch Rosmarie, KG Umiken, Zehnder Elisabeth, KG Birnenstorf-Gebenstorf-Turgi

Die Synodepräsidentin bittet um eine Schweigeminute für den am 31. Oktober 2001 verstorbenen Ruedi Rohr, Mitglied der Rekurskommission.
Die Ersatzwahl findet im Sommer 2002 statt.

117

Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste sind fristgemäss 30 Tage vor der Synode verschickt worden.

George Gremlich, Mitglied der GPK stellt Antrag zur Vorverlegung des Traktandums 13 „Präsentation des Kantonalen Leitbildes“.

Die Synodepräsidentin entspricht dem Antrag, und schlägt neu folgende Reihenfolge vor:

Traktandum 13 wird neu Traktandum 6. Somit verschieben sich alle nachfolgenden Traktanden um eine Zahl nach hinten.

Die Traktandenliste wird mit diesen Änderungen genehmigt.

Sicherheitsmassnahmen

Nach den tragischen Ereignissen in Zug, sind auch für die Synodesitzungen entsprechende Sicherheitsmassnahmen getroffen worden.

Für den Eintritt in den Grossratssaal wird Ausweis oder Namensschild verlangt.

118

Protokoll der Synodesitzung vom 6. Juni 2001 in Wohlen:

Gemäss § 4.3 Geschäftsordnung der Synode wurde das Protokoll am 14.11.2001 vom Synodebüro genehmigt und wird heute, ohne Bemerkungen, von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen.

119

Teuerungszulagen auf Besoldungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und Teuerungszulagen auf den Minimalbesoldungen für

- **Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **Katechetinnen und Katecheten,**
- **haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinden**
- **Pfarrerinnen und Pfarrer**

Antrag:

Anpassung der Besoldungen respektive Minimalbesoldungen im Sinne der obigen Ausführungen und Festlegung des massgebenden Teuerungsindex für das Jahr 2002 auf 104.7 % (Index 93).

Von der GPK spricht *Adolf Deubelbeiss*:

Nach 2 Jahren Unterbruch hat die Synode letztes Jahr dem Ausgleich der Teuerung zugestimmt. (2.5% und den Index auf 102.8 Punkte festgelegt).

Die GPK beantragt dem Teuerungsausgleich zuzustimmen und den Teuerungsindex für 2002 auf 104.7 festzulegen.

Wie Sie dem a+o vom 10. Oktober entnehmen konnten, hat der Kirchenrat mit der GELAMA vereinbart, dass mit dem Teuerungsausgleich von 1.8% sämtliche bis dahin aufgelaufenen Ansprüche an den Ausgleich der Teuerung als abgegolten betrachtet werden.

Vom Kirchenrat spricht *Daniel Streb*el:

Der Kirchenrat empfiehlt der Synode dem Antrag auf Teuerungsausgleich von 1.8% zuzustimmen.

*Die **Lohnrunden** in allen Branchen und Bereichen widerspiegeln die **allgemeine Verunsicherung bezüglich der konjunkturellen Entwicklung** in unserem Land. Aus der Presse kennen sie Lohnabbauszenarien wie sie in der Luftfahrtbranche diskutiert werden, sie hören von Arbeitskampfmassnahmen in der Baubranche aber auch von grosszügigen Verhandlungsergebnisse bei Banken und Finanzdienstleistern. In diesem Umfeld stellt sich auch für uns, als öffentlich rechtliche Institution die Frage, wo positionieren wir uns. Näher als die vorgenannten Branchen liegt uns der Kanton Aargau. Obwohl das Budget des Kantons unter Druck ist, sieht der Kanton eine Gesamtlohnanpassung von 3.34% vor. Davon sind allerdings 0.9% für spezielle Massnahmen vorgesehen, so dass eine allgemeine Lohnanpassung von 2.4% ins Auge gefasst wird.*

Nicht zuletzt aufgrund dieser Basis hat sich der Kirchenrat entschieden, ihnen eine teuerungsbedingte Lohnanpassung von 1.8% vorzuschlagen. Diese berücksichtigt die volle Jahresteuern bis Mai 2001. Im Gegensatz zum Kanton kennen wir nach wie vor das System der Dienstalterszulagen (im Sinne von individuellen Lohnanpassungen). Obwohl ein Vergleich mit dem Kanton aufgrund der verschiedenen Lohnsysteme nur bedingt statthaft ist, können wir feststellen, dass damit die Mitarbeitenden des landeskirchlichen Betriebs in etwa den kantonalen Angestellten gleichgestellt sind.

Die Teuerungsanpassung wurde mit Vertretern der Gewerkschaft besprochen. Diese haben dem Vorschlag zugestimmt und halten fest, dass Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Teuerungszulagen nicht mehr geltend gemacht werden.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldung

Abstimmung:

Die Synodepräsidentin macht darauf aufmerksam, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid keine Ausstandspflicht für betroffene Synodale besteht.

Dem Antrag wird mit grossem Mehr und zwei Enthaltungen zugestimmt.

120

Voranschlag 2002

Anträge:

1. Die Synode wolle den Voranschlag 2002 der Zentralkasse zum Beschluss erheben.
2. Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, für das Jahr 2002 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2.5% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.

Von der GPK referiert *Hans Gautschi*:

Der Voranschlag für das Jahr 2002 präsentiert sich mit Aufwand und Ertrag von je Fr. 10'739'500 ausgeglichen. Im Vergleich zum Budget 2001 entspricht dies einer Zunahme von 2.3%. Um ein ausgeglichenes Budget erreichen zu können, mussten aus den Reserven Fr. 70'000.-- entnommen werden.

Auf den ersten Blick mag der Voranschlag für einen Vergleich zu den Vorjahren etwas undurchsichtig erscheinen, wurde nun doch die Umsetzung der Trennung zwischen den strategischen und operativen Aufgaben vorgenommen. Ein Blick in der Artengliederung zeigt jedoch, dass vorsichtig und sehr seriös budgetiert wurde.

Die GPK hat den Voranschlag an einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kirchenrat besprochen und auf alle, zum Teil auch kritischen, Fragen ausreichend und kompetent Antwort erhalten. Aus diesem Grunde werde ich nur zu einigen Punkten Stellung nehmen. Im übrigen verweise ich auch auf die ausführlichen und klaren Erläuterungen im Voranschlag.

Nachdem der unserer Meinung nach berechtigte Teuerungsausgleich bereits gutgeheissen wurde, dürften sich bei den Lohnkosten keine grossen Verschiebungen mehr ergeben.

Die GPK stellt aber grundsätzlich die Frage nach Sinn und Gefahr, wenn mutmassliche Mehrleistungen/Überstunden bereits im Voranschlag enthalten sind.

Bestimmt ist Ihnen aufgefallen, dass im Voranschlag für das Handbuch für Kirchenpflege der Betrag von Fr. 27'500.-- vorgesehen ist. Der Beschluss der Synode vom Juni 2001 lautete aber, dass im laufenden Jahr und für das Jahr 2002 Fr. 20'000.-- aufgewendet werden müssen. Die aktuelle Situation zeigt aber, dass in diesem Jahr weniger Kosten anfallen werden. Da unverbrauchte Aufwendungen nicht übertragen werden können, musste der Differenzbetrag neu budgetiert werden. Das Projekt wird aber im Rahmen des bewilligten Kredites abgeschlossen werden können.

Die Budgetierung für das Tagungszentrum Rügel weist einen Betrag von Fr. 15'000.-- für Garantie-/Serviceleistungen auf. Dieser Betrag dürfte in den kommenden Jahren erneut auftreten, geht es doch dabei um eine Garantie für die Betreiber, im Fall dass landeskirchliche Termine reserviert und abgesagt werden müssen, eine Drittvermietung oft nicht möglich sein wird.

Unter der Klasse 410.3090.01 Beitrag an die Pensionskasse ist ersichtlich, dass in den nächsten Jahren, bedingt durch das neue Pensionskassen-Reglement die Beiträge um jeweils Fr. 130'000.-- sinken werden. In den nächsten 10 Jahren wird dadurch die Rechnung insgesamt mit Fr. 1.3 Mio. entlastet. Nachdem auch in den kommenden Jahren neue, kostenauslösende Aufgaben entstehen werden, muss im Hinblick auf Transparenz darauf geachtet werden, dass die nun eingesparten Beträge nicht einfach durch die Aufnahme von neuen Projekten kompensiert werden.

Vom Kirchenrat spricht Daniel Strebel

Ein Voranschlag widerspiegelt immer auch die Art und Weise wie Ziele erreicht werden sollen. Ich kann Ihnen gerne einmal empfehlen, Voranschläge oder Jahresrechnungen unter diesem Gesichtspunkt anzusehen. Eine gute Planung, wozu auch der Voranschlag gehört, zeichnet sich dadurch aus, dass alle Ziele zu einem übergeordneten Ziel führen. Für die Planung des Jahres 2002 haben folgende Ziele besondere Bedeutung.

Sparsamkeit:

Obwohl wir für das Jahr 2002 durchaus von einer erfreulichen Finanzsituation ausgehen können, hat der Kirchenrat bei der Budgetierung das Gebot des sparsamen Handelns ernst genommen. Der Kirchenrat hat insbesondere hinsichtlich einer äusserst unsicheren, zukünftigen Steuersituation darauf geachtet, soweit wie möglich keine nachhaltigen Aufwendungen ins Budget einzustellen.

Nachdem wir im landeskirchlichen Betrieb mit hoher Konsequenz im Jahre 2001 an der Organisationsentwicklung gearbeitet haben, kommt im Jahre 2002 eine Phase der Konsolidierung. Paul Jäggi wird Ihnen unter Traktandum 5 einen Überblick über den aktuellen Stand des Prozesses geben. Auch mit den besten Konzepten kann eine Veränderung nur erreicht werden, wenn sie das Vorgenommene einüben und verinnerlichen.

Wichtig erscheint es dem Kirchenrat, dass die Aufgaben der Landeskirche mit einer angemessenen Kontinuität erfüllt werden. Kontinuität will nicht heissen Stillstand, sondern will in diesem Zusammenhang vielmehr die Zielsetzung unterstreichen, dass wir in unserem Handeln ein verlässlicher Partner sind.

Wichtigste Veränderungen im Budget:

Minderaufwand: Neben dem, aufgrund der Reglementsänderung reduzierten Pensionskassenbeitrag, handelt es sich bei den anderen Positionen um nicht jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Mehraufwand: Im Kurzbericht zum Budget sind einige detailliertere Gedanken zu den Positionen Bereichsleitung und Honorare ausgeführt. Der Fort und Weiterbildung kommt in der heutigen Zeit besondere Bedeutung zu. Die eingesetzten Leistungen entsprechen dem Reglement.

Der Kirchenrat hat sich entschieden, die beiden Positionen Weiterbildung für Kirchenpflege und das Handbuch für Kirchenpflege zusammen zu budgetieren, weil sie eine materielle Einheit bilden. Damit will der Kirchenrat aber keinesfalls den von der Synode gesprochenen Handbuchkredit verwässern. In

den Detailbemerkungen zu dieser Position sind beide Budgetpositionen detailliert ausgewiesen. Da die Arbeiten für das Handbuch im Jahr 2001 noch nicht im budgetierten Umfang Kosten verursachen und damit für die Jahresrechnung 2001 eine Budgetunterschreitung absehbar ist, sind im Voranschlag 2002 für diese Arbeiten Fr. 20'000 berücksichtigt.

Die Veränderung des Beitrags an das HEKS, Beratung für Flüchtlingshilfe, kann unter den von mir vorgängig erläuterten Zielen wiedergefunden werden. Der Kirchenrat erachtet es als seine Pflicht, Kontinuität im Sinne von längerfristigen Perspektiven und damit Sicherheit in seiner Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verzinsung der staatlichen Fonds zu betrachten. Um den Wert dieser für bestimmte Zwecke bereitgestellter Gelder zu erhalten, und in einem bescheidenen Mass zu mehren, hat der Kirchenrat entschieden, diese Fonds zu verzinsen. Der Zinssatz wird bei einem halben Prozent unter dem Hypothekensatz festgelegt.

Eintretensdebatte:

Martin Richner, Koblenz, meldet im Namen der Fraktion Kirche und Welt kritische Gedanken an: Nach Meinung der Fraktion weist der Voranschlag eine klare Tendenz zu Mehrausgaben, Fr. 330'000, gegenüber dem Budget vom Vorjahr, aus. Die Fraktion befürchtet, dass das Sparziel in diesem Budget nicht erreicht ist.

Die Fraktion will auf das Traktandum eintreten, erwartet aber vom Kirchenrat, für 2003 ein Budget, welches auf einem Zentralkassenbeitrag von 2,4% basiert. Die Tendenz zu Mehrausgaben soll gestoppt werden.

Somit ist Eintreten nicht bestritten.

Detailberatung:

Othmar Ruch, Suhr-Hunzenschwil, wünscht eine Erklärung zur Pos.060.3102.01, Aufarbeitung von Altlasten.

Patrik Müller, theol. Sekretär, antwortet: Bedingt durch den Wechsel im Vollamt des theol. Sekretärs, sind einige Arbeiten liegen geblieben. Wie zum Beispiel das Dienstreglement der ordinierten Dienste, Pfrundgüter und Rekurswesen.

Paul Jäggi ergänzt: Patrik Müller leistet schon jetzt sehr viel Überzeit und sei zudem stark beansprucht im Beratungs- und Auskunftswesen. Zusätzlich hat er auch strategische Aufgaben übernommen, wie zum Beispiel die Konkordatskonferenz. Aus diesen Gründen sei es nicht möglich, ihn noch mehr mit Aufarbeitung von Altlasten zu beanspruchen.

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, ist damit nicht einverstanden, dass die Dekane (Pos. 040), im Verhältnis zu Kirchenrat und Administration, ein solch niedriges Honorar erhalten.

Hansruedi von Ah, Gränichen, wünscht Informationen über den Posten 220.3100, Studienprojekt versteckte Armut und möchte wissen, ob dieses Projekt speziell auf den Kanton Aargau bezogen sei.

Vom Kirchenrat antwortet *Ursula Bezzola*: Das Projekt steht im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsurlaub und der Frühpensionierung des Fachstellenleiters Robert Zeller. Der Betrag von Fr. 20'000 wurde budgetiert, um ein, noch nicht genau bezeichnetes Projekt, für die Landeskirche zu entwickeln.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg, ist erstaunt, dass die detaillierte Anforderung, über das Studienprojekt versteckte Armut, noch nicht vorhanden ist und appelliert an den Sparwillen der Landeskirche. Es gäbe genügend Projekte anderer Organisationen, die diese Thematik untersuchen. Er stellt

Antrag: Das Konto 220.3100 um Fr. 20'000 auf Fr. 15'000 zu reduzieren.

Vom Kirchenrat antwortet *Daniel Strelbel*: Er zeigt Verständnis, dass ein Budgetposten, dessen genaue Verwendung noch nicht bekannt ist, Zweifel aufkommen lässt. Er appelliert an das Vertrauen zum Kirchenrat, der sehr genau prüfe, wie das Geld verwendet werde.

Antrag, Max Hartmann, Brittnau: Der Gesamtbetrag von Konto 490.3690.02 über Fr. 70'000 für ausserordentliche Vergabungen, sei dem Effingerhort, REHA-Haus für Alkoholabhängige in Holderbank zukommen zu lassen.

Begründung:

M. Hartmann, ehemaliges Mitglied des Stiftungsrates Von Effinger-Stiftung, weiss, dass der Effingerhort vor einem grossen Bauvorhaben mit einem Volumen von rund Fr. 12 Mio steht. Nachdem die Kosten für die Bauten gesetzlich abgesichert sind, erwartet das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau von der Trägerschaft einen finanziellen Beitrag an die Einrichtungen in der Grössenordnung von Fr. 1.5 Mio.

Heinz Stöhr, Erlinsbach, stellt

Antrag das Konto 3690.03, Südafrikahilfe, zu streichen, da in Südafrika seit 10 Jahren demokratisch regiert werde, sei diese Hilfe nicht mehr notwendig.

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Er ist nicht einverstanden, mit der Erhöhung des Kontos 461.3690.06, HEKS-Flüchtlingshilfe, von Fr. 80'000 auf Fr. 100'000, da die Anzahl Flüchtlinge in der Schweiz abnehmend sei. Er stellt folgende

Anträge:

- Konto 461.3690.06, HEKS Beratungsstelle Flüchtlingshilfe AG/SO sei auf 80'000 zu belassen. Und an Stelle dessen
- Fr. 20'000 dem HEKS Friedens und Versöhnungsprojekt in Nordirland zukommen zu lassen.

Robert Hasler, Oberentfelden, gibt zu bedenken, dass der Friedensdienst in Nordirland eine innenpolitische Angelegenheit ist und diese Auseinandersetzungen nicht kirchlich bedingt sind.

Vom Kirchenrat spricht *Paul Jäggi*: Der Kirchenratspräsident ist der Meinung, dass die Flüchtlingshilfe des HEKS auch heute noch dringend notwendig und der Betrag im Budget gerechtfertigt ist. Thomas Wipf, SEK-Rats-Präsident, Gast an der heutigen Synode, wird bestätigen, dass auch die Südafrikahilfe immer noch beansprucht wird.

Bezugnehmend auf Konto 490.3690.02, Einmalbeitrag, weiss Paul Jäggi, dass dafür früher bis Fr. 150'000 zur Verfügung standen. Der Kirchenrat habe mit diesem Beitrag in erster Linie immer die aargauischen Werke unterstützt, wie zum Beispiel die Stiftung Schürmatt, den Effingerhort oder die Klinik Hasel.

Brigitte Huwiler, Birr, möchte wissen, was in den Häusern Bella Lui und Magliaso ansteht.

Paul Jäggi, weiss, dass die beiden Häuser schon seit langer Zeit dringende finanzielle Hilfe benötigen. Was zur Zeit im Vordergrund steht, weiss er aber nicht.

Werner Lüscher, Oftringen, spricht seine Bedenken zum Konto 430, Beitrag Schweiz. Evangelischer Kirchenbund SEK, aus. Aufgabe des Kirchenbundes sei es, der Öffentlichkeit die christlichen Grundwerte positiv zu vermitteln. Bei der „Fristenlösung“ habe der SEK die Evangelische Kirche im negativen Sinne vertreten. Er wünscht sich vom SEK, dass dieser sich wieder an seinen christlichen Grundlagen orientiert.

Daniel Strebel, antwortet, dass der Kirchenrat die Anfragen für Beiträge sehr genau prüfe, und überzeugt ist, dass der Beitrag für die HEKS Beratungsstelle für Flüchtlingshilfe berechtigt sei. D. Strebel zitiert aus dem Brief von HEKS: *Die Flüchtlingshilfe AG/SO kann mit den heutigen Kapazitäten den von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe definierten Aufgabenbereich nur begrenzt wahrnehmen.* Über die finanziellen Probleme des Kirchenbundes, mit all seinen vielen Aufgaben, wird später der SEK-Rats-Präsident, Thomas Wipf, berichten.

H. Stöhr, Erlinsbach, befürchtet, dass bald ein grosser Pfarrmangel herrschen wird. Aus diesem Grund stellt er

Antrag: Fr. 10'000 aus dem Konto für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sei für die Anwerbung von neuen Pfarrer und Pfarrerinnen zu verwenden.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg, spricht die Erlöse vom a+o, die auf Fr. 12'000 budgetiert sind, an. Diese Summe sollte allein durch Inserate eingenommen werden. Er bezweifelt, dass die Erlöse aus Inseraten im a+o die budgetierte Summe von Fr. 12'000 erreichen wird.

Abstimmungen:

Antrag W. Kuhlmann: Das Konto 220.3100 ist um Fr. 20'000 auf Fr. 15'000 zu reduzieren.

Beschluss: Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Antrag M. Hartmann: Der Gesamtbetrag aus Konto 490.3690.03 von Fr. 70'000 sei dem Effingerhort, REHA-Haus für Alkoholabhängige zukommen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Antrag H. Stöhr: Konto 461.3690.03 (Südafrikahilfe) sei zu streichen.

Beschluss: Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Antrag H. Stöhr: Konto 461.3690.06 (Beratungsstelle Flüchtlingshilfe AG/SO) sei auf Fr. 80'000 zu belassen.

Beschluss: Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Antrag H. Stöhr: Für das HEKS Friedensprojekt Nordirland seien Fr. 20'000 zu sprechen.

Beschluss: Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Antrag H. Stöhr: Aus Konto 520, Kommunikation, seien Fr. 10'000 für die Anwerbung von neuen Pfarrern und Pfarrerinnen zu sprechen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmung über das Gesamtbudget 2002

Antrag: Die Synode wolle den Voranschlag 2002 der Zentralkasse zum Beschluss erheben.

Beschluss: Der Voranschlag 2002 wird mit grossem Mehr gutgeheissen

Antrag: Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, für das Jahr 2002 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2.5% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr

121

Kurzer mündlicher Zwischenbericht neue Struktur

Vom Kirchenrat orientiert *Paul Jäggi*:

An der Sitzung vom 22. November 2000 hat die Synode rechtliche und finanzielle Grundlagen für eine neue Organisationsstruktur, des vom Kirchenrat verantworteten landeskirchlichen Betriebes, geschaffen.

Ziele der neuen Struktur:

- Entlastung des Kirchenrates von operativen Aufgaben.
- Stärkung der Leitungsverantwortung des Kirchenrates durch Konzentration auf strategisch-konzeptionelle Führung.
- Kompetenzen auf die unterste mögliche Ebene delegieren.
- Schaffen von kurzen Entscheidungswegen.

- Kostenneutralität der neuen im Verhältnis zur bisherigen Struktur unter Einrechnung von bisher ehrenamtlich geleisteter Arbeit der Kirchenratsmitglieder

Der Kirchenrat hat die Umsetzung der Ziele und die Gestaltung der Kernelemente nach dem Synodebeschluss zügig vorangetrieben. Im wesentlichen steht und funktioniert die neue Struktur im Zeitpunkt dieser Zwischen-Evaluation. Das wurde schon Ende Juni 2001 in Anwesenheit von Regierungsrat Rainer Huber und von Synodepräsidentin Franziska Zehnder mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefeiert. Auf Kirchenratsebene ist die Entlastung deutlich spürbar. Die neue Struktur wird von Frauen und Männern im landeskirchlichen Betrieb getragen und gefördert. Die Hauptaufgabe der Umsetzung hat die Bereichsleitungskonferenz zu leisten. Das Klima im Betrieb hat sich aus der Sicht von Kirchenrat und Bereichsleitungskonferenz verbessert.

Wesentliches Ziel der Umsetzung der neuen Organisationsstruktur ist für den Kirchenrat und die Bereichsleitungskonferenz, eine Organisation aufzubauen, die auf neue Situationen rasch und wirkungsvoll reagiert. Erworbenes Wissen der Organisation soll gesichert werden. Es wird ein noch motivierendes Betriebsklima und einen deutlich lösungsorientierten Umgang mit Konflikten angestrebt. P. Jäggi weist darauf hin, dass diese Zwischen-Evaluation noch keine eigentliche Diagnose der neu entstehenden Organisation und ihrer Kultur enthält. Die umfassende Diagnose samt Bericht darüber an die Synode gehört in die Haupt-Evaluation, welche zwei Jahre nach erwähnten Synodebeschlüssen erfolgen wird.

122

Präsentation des Kantonalen Leitbildes

Claudia Bandixen, Projektleiterin Kirche 2002, stellt der Synode die 10 Leitsätze für die Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Aargau vor, welche von einer Fachgruppe unter der Leitung von Pfr. Frank Worbs ausgearbeitet worden sind. Sie können noch bis Mitte Dezember, via schriftlichen Antrag, modifiziert werden. Die 10 Leitsätze, eine Zusammenfassung des langen Leitbildes, sollen dabei helfen, die Landeskirche nach aussen zu profilieren und fassbar zu machen. Im Gegensatz dazu ist das lange Leitbild, für die Wirkung nach innen erarbeitet worden. Claudia Bandixen übergibt das lange Leitbild der Synode als erster öffentlichen Instanz. Sie berichtet, dass mehr als 1800 Personen in unterschiedlicher Form daran mitgearbeitet haben und bedankt sich für die Offenheit, Ernsthaftigkeit und das Engagement, mit der die Synode und die Mitglieder der Aargauer Landeskirche die Kirche gestalten und ihr eine Zukunft geben wollen. Die Synode reagiert spontan mit Applaus. Die Möglichkeit zur Diskussion, werden die Synodalen an der, für Sommer 2002 geplanten Gesprächssynode haben.

Thomas Wipf, SEK-Rats Präsident, informiert über den Kirchenbund: Der Kirchenbund wurde 1920 gegründet. Er umfasst alle Evangelisch-reformierten Kantonalkirchen, eine Genfer Freikirche und die Evangelisch-methodistische Kirche. Alle diese Kirchen zusammen zählen 2.6 Mio. Mitglieder. Der Kirchenbund ist für seine Mitgliedkirchen und an ihrer Stelle tätig. Er selber ist aber keine Kirche. Die Hauptziele des Kirchenbundes sind: Unterstützen des Gemeinschaftsbewusstseins im schweizerischen Protestantismus, erweitern von Beziehungen mit anderen reformatorischen Kirchen, den ökumenischer Dialog untereinander finden und den Dialog zwischen Kirche, Politik und Gesellschaft fördern. Der SEK ist Gesprächspartner u.a. der Bundesbehörden sowie nationaler säkularer und religiöser Organisationen wie der Schweizer Bischofskonferenz und des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes. Auf internationaler Ebene vertritt der SEK seine Mitglieder beispielsweise im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK), im Reformierten Weltbund (RWB) oder in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).

Weiter äussert sich Herr Wipf zu Themen, die in der Detailberatung des Voranschlages angesprochen wurden:

Nordirland

Seiner Meinung nach handelt es sich in Belfast nicht in erster Linie um einen konfessionellen Krieg, sondern um eine politische Auseinandersetzung. Es seien kleine „Splittergruppen“, die diesen Streit verursachen. Viele Menschen in Nordirland setzen sich aber auch für den Frieden ein.

Südafrikahilfe

Die reformierte Kirche in der Schweiz hat lange Beziehungen zu Südafrika. Der SEK versuchte in der schwierigen Zeit der Apartheid zu vermitteln, obwohl die Schweizer in der Vergangenheit auch Fehler gemacht haben in bezug auf Südafrika. Mit bleibendem Erfolg hat der SEK, mit wenig Mitteln, die Vereinigung der getrennten schwarzen und weissen reformierten Kirche unterstützt. Auch er ist der Meinung, dass in Südafrika weiterhin geholfen werden soll.

Fristenregelung

Dieses Thema ist auch für den Kirchenbund nicht einfach. Der SEK zeigt zwar Verständnis für die Bedenken und die Angst, dass der Schutz des Lebens nicht umfassend sei. Es braucht aber einen gesetzlichen Weg, dass die Dunkelziffern kleiner werden. Der SEK will einen ethischen und biblischen begründeten Beitrag zur Regelung auf einer gesetzlichen Ebene leisten.

123

Wahl des Kirchenratspräsidiums und Kirchenrates, Beantwortung der Motion vom 18.5.2001

Anträge:

1. § 96 Ziffer 7 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu fassen und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
Sie wählt das Kirchenratspräsidium und mindestens sechs weitere Mitglieder für den Kirchenrat.
2. § 101 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen (die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 5 und 6):

Variante 1:

¹ Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus Laien.

² Das Kirchenratspräsidium wird von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche.

³ Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode unmittelbar nach ihrer Konstituierung in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche.

⁴ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.

Variante 2:

¹ Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus Laien.

² Das Kirchenratspräsidium wird von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.

³ Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode unmittelbar nach ihrer Konstituierung in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.

⁴ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.

3. In § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
[der Präsident / die Präsidentin des Kirchenrates] der abgelaufenen Amtsperiode

4. § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen.
5. In § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
[des] abtretenden [Kirchenrates]
6. § 38bis der Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) sei wie folgt neu zu fassen und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
 - ¹ Die Synode wählt das Präsidium des Kirchenrates an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl.
 - ² Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode unmittelbar nach ihrer Konstituierung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl.
7. Das Kirchenratspräsidium sei für die Amtsperiode 2003 bis 2006 mit einem Vollamt auszustatten. (Dieser Entscheid gilt ohne Widerruf der Synode bis zu den Präsidiumswahlen für die folgende Amtsperiode jeweils als bestätigt.)

Von der GPK spricht der Präsident, *Georg Gremlich*:

Die Fraktionskonferenz hat an der Junisynode eine Interpellation zur Wahl des Kirchenratspräsidiums eingereicht. Der erste Teil der Interpellation wurde vom Kirchenrat als Motion entgegengenommen. Die Vorlage dazu, die das Wesentliche und Wichtigste in verständlicher Art und Weise ausdrückt, liegt nun vor. Ich möchte an dieser Stelle dem theol. Sekretär, P. Müller, für seine gute Arbeit danken. Aus der Vorlage ist ersichtlich, dass der Kirchenrat bei 7 Mitglieder bleibt.

Die GPK begrüsst ebenfalls die zwei Varianten von Antrag 2.

Allgemein stellt die GPK fest, dass bei allen Vorlagen bei Neufassungen von Paragraphen, sei es in der Kirchenordnung oder im Organisationsstatut, die Marginalien fehlen. Die GPK begrüsst es, wenn in Zukunft die entsprechende Marginalie bereits in der Vorlage ersichtlich ist, damit unnötige Diskussionen vermieden werden können.

Zu Antrag 2: Die GPK hat sich bei der Beratung der Vorlage mehrheitlich für Variante 2 entschieden.

Diese Variante bietet bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen einen grösseren Spielraum.

*Zu Antrag 6 und 7 schlägt Ihnen die GPK je einen **Änderungsantrag** vor:*

- *Der Antrag 6, so wie er vorliegt sei unter § 17bis der Geschäftsordnung Synode, statt unter § 38bis, einzuordnen.*

Begründung: *§ 17 beinhaltet den ganzen Ablauf der konstituierenden Sitzung. Aus dem neuen Rumpfparagraph 17, so wie der Kirchenrat Ihnen vorschlägt, ist nur noch die Wahl des Synodepräsidiums, des Synodebüros und der GPK ersichtlich, jedoch nicht die Wahl des Kirchenrates. Mit einem neuen § 17bis Absatz 1 und 2 ist die Wahl des Kirchenratspräsidiums und des übrigen Kirchenrates ersichtlich. § 38 zeigt auf, wie die Wahlen durchgeführt werden müssen, aber nichts über Personen- oder Kommissionswahlen. Dieser Antrag wird auch von der Synodepräsidentin unterstützt.*

Ein Querverweis zur Kirchenordnung, wie bei der Vorlage „Rekurskommission Antrag 2“, fehlt hier. Solche Querverweise sind immer hilfreich und sollte auch hier vorhanden sein. Der Kirchenrat wird gebeten, dies zur Prüfung entgegen zu nehmen.

- *Der neue Text beim Antrag 7 soll lauten: Das Kirchenratspräsidium sei bis auf Widerruf durch die Synode für die jeweils neue Amtsperiode mit einem Vollamt auszustatten.*

Begründung: *Mit der Variante Kirchenrat muss das Traktandum „Wahl des Kirchenratspräsidiums“ alle 4 Jahre wieder behandelt werden. Demgegenüber bringt der Antrag der GPK eine Vereinfachung des administrativen Aufwandes und reduziert die Traktandenliste der Synode.*

Die GPK bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Variante 2, den Änderungsanträgen zu Antrag 6 und 7 sowie den übrigen Anträgen so wie sie vorliegen zu zustimmen.

Vom Kirchenrat referiert *Daniel Strebel*:

Hinsichtlich des Rücktritts von Paul Jäggi und Ursula Bezzola per Ende der Amtsperiode hat der Kirchenrat die eingereichte Interpellation an der Synode vom 6. Juni 2001 als Motion entgegen genom-

men. In dieser Motion wird eine Änderung des Wahltermins sowie des Wahlmodus für Kirchenratswahlen oder mindestens für die Präsidiumswahl angeregt.

Bereits im Jahre 1994, anlässlich der Umwandlung des Präsidiums in ein Vollamt, hat sich die Synode intensiv mit der Frage der Wahl des Präsidiums auseinandergesetzt. Damals wurde die Kirchenordnung dahingehend geändert, dass der Präsident oder die Präsidentin separat zu wählen ist.

Trotzdem muss ich mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die heute zur Diskussion stehenden Anliegen durchaus auch aus staatsrechtlicher Sicht gewisse Wirkungen haben. Sind sie sich bewusst, sehr geehrte Synodale, dass es bei der Wahl der Kirchenräte um die Wahl in ihr Exekutivorgan geht. Ein Exekutivorgan, welches nach der Wahl im Kollegialitätsprinzip eine Amtsdauer arbeiten darf, soll oder auch muss. Obwohl nach der neuen Organisationsstruktur der Präsident auch die Aufgabe der Führung der operativen Leitung (sprich Bereichsleitung) übernimmt, kann es bei dieser Wahl nicht um die Besetzung eines CEO, Direktors handeln. Wenn der Kirchenrat in seinen Erwägungen zum Antrag schreibt, dass dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin sicher mehr Macht zukommt, muss das Wort Macht mit Wissen gleichgesetzt werden. Es obliegt den Kirchenratsmitgliedern, sich für Entscheidungsfindungen dieses Wissen auch anzueignen, sei es durch ein angemessenes Reporting oder auch durch Aktenstudium, Nachfragen usw. Damit wird diese Macht zumindest was die Exekutiventätigkeit betrifft doch stark relativiert. In seinen Erläuterungen zur Motionsantwort weist der Kirchenrat auch darauf hin, dass durchaus auch ein Teilamt des Präsidenten oder der Präsidentin oder eine Verwaltungsführung eines Mitglieds des Kirchenrats in Betracht fallen könnte. Auch ein Job-sharing von zwei Mitgliedern des Kirchenrats wäre denkbar.

Der Kirchenrat ist überzeugt, mit dieser Vorlage die Anliegen der Motionäre umgesetzt zu haben. Er empfiehlt Ihnen im Sinne der gemachten Überlegungen Zustimmung zu den Anträgen.

Eintretensdebatte:

Hans-Peter Tschanz, Mellinge, stellt

Antrag auf Rückweisung der Vorlage.

Begründung:

Normalerweise wählt die Legislative (Synodale) die Exekutive (Kirchenrat) und die Judikative (Rekurskommission) für ihre Amtsperiode. Nach den neuen Regelungen soll die abtretende Synode das wichtigste Amt, das die Synode zu vergeben hat, der neuen Synode aufzwingen. Ausserdem wird das Kirchenratspräsidium ein halbes Jahr vor den anderen Kirchenräten gewählt. Dies entspricht nicht dem Kollegialprinzip.

Abstimmung: Der Antrag auf Rückweisung wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Somit ist Eintreten beschlossen.

Detailberatung:

Jörg Hochuli, Schöftland: Die Fraktion Kirche und Welt bevorzugt Variante 2. Sie hofft, dass dadurch eine grosse Auswahl an Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen wird.

Urs Zimmermann, Wettingen, schliesst sich der Meinung seines Vorredners an, das Feld für die Wahl möglichst weit zu stecken. Es gehe bei dieser Wahl nicht um eine Sonderregelung, sondern um ein Wahlverfahren, das sich auch in der Zukunft bewähren soll.

Paul Klee, Muri, kann diese Meinung nicht teilen. Er ist überzeugt davon, dass Wohnsitzpflicht und damit verbunden Erfahrung im Kanton wichtig ist.

Hans-Peter Münger, Muri, möchte wissen, ob die Wahl von Kandidaten und Kandidatinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz rechtlich überhaupt möglich sei.

Patrik Müller, theol. Sekretär, versichert, dass beide Varianten juristisch überprüft wurden.

Antrag, *Ueli Kindlimann, Rapperswil*: Das Wort „Laien“ (Punkt 2) sei durch „nicht ordinierte Mitglieder“ zu ersetzen.

Martin Richner, Koblenz, bezeichnet Variante 1 als fragwürdig, das verleite zu „Schriftenwechsel“. Er erinnert den Kirchenrat auch an sein Versprechen anlässlich der Verabschiedung der neuen Organisationsstruktur, die Mindestanzahl der Kirchenratsmitglieder neu zu überdenken und stellt

Antrag: § 96 Ziffer 7 der Kirchenordnung sei wie folgt zu ändern: Sie wählt das Kirchenratspräsidium und mindestens vier weitere Mitglieder für den Kirchenrat.

Paul Jäggi, ist der Meinung, dass die Zeit für eine Reduzierung der Kirchenratsmitglieder noch nicht reif sei. Er bittet die Synodalen, den Antrag von Martin Richner abzulehnen, und wie vom Kirchenrat beantragt, einen Rat von mindestens sechs Mitgliedern und das Präsidium zu wählen. Im Weiteren gibt er zu bedenken, dass in der Politik keine ausserkantonalen Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt werden. Der neue Kirchenratspräsident oder die neue Kirchenratspräsidentin sollte mit der Situation im Aargau vertraut sein. Das sei nur mit Wohnsitz im Aargau möglich. Sein Hauptanliegen ist jedoch, dass das Kirchenratspräsidium nicht ein „Managementposten“ wird.

John Christoffel, Frick, plädiert für Zustimmung zum Antrag Richner. Wenn die Mindestgrenze der Kirchenratsmitglieder auf fünf festgelegt werde, bleibe eine Ausweitung nach oben offen.

Markus Graber, Baden, stellt

Antrag: Gleichzeitige Wahl von Kirchenratspräsidium und Mitgliedern des Kirchenrates.

Akke Goudsmit, Windisch: Für sie ist das Kirchenratspräsidium mit zu viel Macht verbunden, daher befürwortet sie Variante 2. Mit einer grossen Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen könne die Synode eine Fachperson wählen, die demokratisch mit Macht umgehen könne.

Hansruedi Pfister, Möriken, empfindet das Wort „Laien“ als abwertend und unterstützt den Antrag von Ueli Kindlimann, das Wort „Laien“ durch „nicht ordinierte Mitglieder“ zu ersetzen.

Hans-Peter Mürger, Muri, stellt

Antrag: Der Begriff „Laien“ durch den Begriff „nicht im ordinierten Dienst der Landeskirche stehende Mitglieder“ zu ersetzen.

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, stellt folgende **Anträge**:

- 1: Der bisherige Wahlmodus der Kirchenordnung soll beibehalten werden (zuerst den Kirchenrat, und aus dessen Mitte das Präsidium zu wählen).
- 2: Die Wählbarkeit wird mit Beschluss der heutigen Synode geregelt. Ebenso die Bezeichnungen.
- 3: Die Synode wählt an der ersten Sitzung der Amtsperiode Kirchenrat und Kirchenratspräsidium.
- 4: Der Amtsantritt des neuen Kirchenrates wird auf den 1. Juli der neuen Amtsperiode festgelegt, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- 5: Übergangslösung: Der bisherige Kirchenrat amtet bis 30. Juni 2003.
- 6: Der Kirchenrat wird mit der Detailausführung beauftragt.

Urs Zimmermann, Wettingen, weist darauf hin, dass für das neue Kirchenratspräsidium eine Kündigungszeit der alten Arbeitsstelle und eine Einarbeitungszeit für das Kirchenratspräsidium im Vollamt zu berücksichtigen ist. Er würde eine gleichzeitige Wahl von Kirchenratspräsidium und Kirchenratsmitgliedern bevorzugen.

Hans Gautschi, Menziken, fragt, ob es rechtlich zulässig sei, zuerst das Präsidium und dann die restlichen Mitglieder des Kirchenrates zu wählen.

P. Müller antwortet, dass die Rechtsgültigkeit von der Formulierung abhängig ist. Aus der Formulierung muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin direkt in das Präsidium gewählt wird.

Abstimmungen:

- Antrag Tschanz:** Die Amtsperiode des Kirchenrates ist um 6 Monate (bis 30. Juni 2003) zu verlängern.
- Beschluss:** Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt
- Antrag Richner:** § 96 Ziffer 7 der Kirchenordnung sei wie folgt zu ändern und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen: *Sie wählt das Kirchenratspräsidium und mindestens vier weitere Mitglieder für den Kirchenrat.*
- Beschluss:** Dem Antrag wurde mit grossem Mehr zugestimmt
- Antrag Tschanz/Graber:** Der Kirchenrat und das Kirchenratspräsidium ist an der gleichen Synode zu wählen.
- Beschluss:** Dem Antrag wird mit 104:45 Stimmen zugestimmt
- Antrag:** Die Wahl des Kirchenrates und dessen Präsidium soll an der letzten Sommersynode der ablaufenden Amtsperiode stattfinden.
- Beschluss:** Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt
- Antrag Tschanz** Der bisherige Wahlmodus der Kirchenordnung soll beibehalten werden (also zuerst den Kirchenrat, dann aus dessen Mitte das Präsidium wählen.
- Beschluss:** Der Antrag wird mit 96:67 Stimmen abgelehnt
- Antrag Kindlimann:** gegen Der Begriff „Laien“ (Punkt 2) ersetzen durch „nicht ordinierte Mitglieder“.
- Antrag Mürger:** Der Begriff „Laien“ (Punkt 2) ersetzen durch „nicht im ordinierten Dienste der Landeskirche stehende Mitglieder“.
- Beschluss:** Zustimmung zum Antrag Kindlimann mit 82:73 Stimmen
- Antrag Kindlimann:** gegen Das Begriff „Laien“ (Punkt 2) ersetzen durch „nicht ordinierte Mitglieder“
- Antrag Kirchenrat:** Der Begriff „Laien“ ist bei zu behalten.
- Beschluss:** Zustimmung mit grossem Mehr zum Antrag Kindlimann
- Antrag Aeschmann:** Bei Antrag 2 einzeln entscheiden über Präsidium und restlichen Kirchenrat betreffend Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahl
- gegen
- Antrag Kirchenrat:** Gleichbehandlung von Präsidium und Kirchenratsmitgliedern betreffend Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahl
- Beschluss:** Zustimmung zum Antrag Kirchenrat
- Antrag Kirchenrat:** Gegenüberstellung Variante 1 (Wohnsitzpflicht im Kanton für Wahl) und Variante 2 (keine Wohnsitzpflicht für Wahl, jedoch bei Amtsantritt)
- Beschluss:** Zustimmung mit grossem Mehr für Variante 2
- Antrag 3 (Vorlage):** In § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen: [der Präsident / die Präsidentin des Kirchenrates] der abgelaufenen Amtsperiode
- Beschluss:** Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt
- Antrag 4 (Vorlage):** § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen.
- Beschluss:** Zustimmung mit grossem Mehr
- Antrag Graber:** § 135 der KO (Inpflichtnahme) Abs. 1.1 (Die Mitglieder der Synode durch den Präsidenten des abtretenden Kirchenrates) sei „ab-tretenden“ zu streichen.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag 5 (Vorlage): In § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
[des] abtretenden [Kirchenrates]

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr
(Unter Berücksichtigung des Antrags Graber)

Hansruedi von Ah, Gränichen: Bemerkt, dass Antrag 6 geändert werden muss, um ersichtlich zu formulieren, dass der Kirchenrat und dessen Präsidium an der gleichen Synode gewählt wird.

P. Müller schlägt folgende Formulierung vor:

Antrag Kirchenrat: § 38bis der Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) sei wie folgt neu zu fassen und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:

Die Synode wählt das Präsidium des Kirchenrates, sowie die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl.

Absatz 2 entfällt.

Antrag GPK: Der Antrag, so wie er vorliegt, ist nicht als § 38bis einzuordnen, sondern als §17bis der GO Synode.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag GPK: Der Antrag des Kirchenrates ist folgendermassen zu ersetzen:
Das Kirchenratspräsidium sei bis auf Widerruf durch die Synode für die jeweils neue Amtsperiode mit einem Vollamt auszustatten.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr

Abstimmung über die gesamte Vorlage: Der neuen Version, der Vorlage, Wahl des Kirchenrats-präsidiums und des Kirchenrates, wird mit grossem Mehr und einigen Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt.

Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse:

Die Synode hat beschlossen, die Wahlen für den Gesamt-Kirchenrat, beginnend mit dem Amt des Präsidiums, auf die Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode zu legen. Der Wohnsitz vom Präsidium und den Kirchenratsmitgliedern darf zum Zeitpunkt der Wahl ausserhalb des Kantons Aargau sein. Im Weiteren hat die Synode beschlossen, § 96 Ziffer 7 der Kirchenordnung wie folgt zu fassen: "Sie wählt das Kirchenratspräsidium und mindestens vier weitere Mitglieder für den Kirchenrat".

Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Rekurskommission

Anträge:

1. § 99 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei als Übergangsregelung wie folgt zu ergänzen und per sofort in Kraft zu setzen:
Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. § 99 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt neu zu fassen und per 1.1.2003 in Kraft zu setzen:

¹ Die Rekurskommission ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

² Die Mitglieder der Rekurskommission können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen.

3. § 38bis Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) sei wie folgt neu zu fassen und per sofort in Kraft zu setzen:

Die Synode wählt die Rekurskommission für die nachfolgende Amtsperiode an der Sommersession des letzten Amtsjahres (§ 96 Ziff. 9 KO). Die Wahl erfolgt geheim.

4. § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) sei zu streichen.

Von der GPK referiert *Georg Gremlich*:

Von der Arbeit, welche die Rekurskommission leistet, hört man im Normalfall wenig. Aber durch das Bundesgerichtsurteil im Falle Klamer kam die Rekurskommission ins Gespräch. Auf Grund dieses Bundesgerichtsurteils hat der Kirchenrat rasch gehandelt und eine Vorlage ausgearbeitet, welche die wichtigsten Änderungen enthält, damit die Rekurskommission ordnungsgemäss arbeiten kann. Die Vorlage enthält zwar viel Juristendeutsch, aber dank den Ausführungen unseres theol. Sekretärs werden auch diese verständlich.

Dadurch, dass die Rekurskommission neu auch die oberste Gerichtsinstanz wird, erfährt sie eine Aufwertung. Neu ist auch die Zusammensetzung der Kommission, statt 7 feste Mitglieder nur noch deren 5 und 2 Ersatzmitglieder, auch darf neu kein Synodemitglied der Rekurskommission angehören, was die GPK als positiv bewertet. Zudem wird die Rekurskommission ebenfalls an der Juni Synode der laufenden Amtsperiode gewählt. Dies hat nicht nur den Vorteil, dass Nachwahlen in die Synode schon im ersten Jahr der Amtsperiode vermieden werden können und, sollte der Fall eintreten, dass ein Kirchenratsmitglied in die Rekurskommission gewählt wird, die entsprechende Ersatzwahl in den Kirchenrat an der konstituierenden Synode erfolgen kann. Mit Antrag 1 als Dringlichkeitsbeschluss wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit der Rekurskommission bis Ende Amtsperiode 2001 sicher gestellt.

Ein Gespräch mit einem Mitglied der Rekurskommission hat aufgezeigt, wie wichtig es ist, eine klare und eindeutige Regelung zu schaffen und dass es die Aufgabe der Kommission sein wird, wie sie die Ersatzmitglieder in die Kommissionsarbeit einbinden kann.

Sie haben im vorhergehenden Traktandum dem Antrag der GPK auf Abänderung des Antrag 6 zugestimmt. Im vorliegenden Antrag 3 stellt sich das gleiche Problem. Deswegen stellt die GPK auch hier

Antrag: § 38bis wird ersetzt wird §17bis.

Die GPK bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Anträgen 1,2 und 4 wie sie vorliegen und Antrag 3 gemäss Änderungsantrag der GPK zu zustimmen.

Der Kirchenratspräsident *Paul Jäggi* kann sich dem Antrag der GPK anschliessen und bittet die Synode, der Vorlage zu zustimmen.

Eintretensdebatte:

John Christoffel, Frick, Präsident Rekurskommission, stellt fest, dass eine Reglementsüberarbeitung schon seit einiger Zeit ansteht. Nachdem das Bundesgericht die Beschwerde gegen einen Beschluss im Fall Klamer, der in Anwesenheit von nur sechs der sieben Mitglieder gefällt wurde, gutgeheissen hat, darf die Revision des Reglements nicht mehr aufgeschoben werden. Das Bundesgericht hat darauf hingewiesen, dass Bestimmungen vorhanden sein müssen, welche die Beschlussfähigkeit regeln, damit die Entscheidungen rechtskräftig sind. Nun besteht durch den plötzlichen Tod von Dr. Ruedi Rohr eine Vakanz in der Rekurskommission und diese ist somit nicht mehr beschlussfähig. J. Christoffel bittet um Zustimmung zur Vorlage.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmung:

Der Kirchenrat ist bereit Antrag 3 unter §17 zu fassen.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen 1 – 4,
unter Berücksichtigung der Änderung von Antrag 3

125

Motion Paul Klee und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Beitrag an die Hilfswerke in der Höhe von mindestens 5% des Zentralkassenbeitrages

Anträge:

1. Die bisherige Fassung von § 126 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

1 Die Landeskirche verpflichtet sich, in der Nachfolge Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.

2 Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten darum mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Brot für Alle (BfA), Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Statuten umrissenen Aufgaben.

3 In Ergänzung zu § 29 der Kirchenordnung ist dies insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.

4 Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklungsfragen (OeME)“ bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.

5 Die Synode erlässt über die finanziellen Beiträge an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement.

2. Die Synode nimmt zustimmend von den Ausführungen des Kirchenrates unter Lit. D) „Veränderungsbedarf“ dieser Botschaft Kenntnis.
3. Die Synode genehmigt das dieser Botschaft beigelegte Reglement gemäss § 126 Abs. 5 neu (siehe 1. Antrag) der Kirchenordnung.
4. Die Motion Klee wird als erledigt abgeschlossen.

Von der GPK referiert Urs Karlen:

Bisher wurden Beiträge an Hilfswerke nach dem Motto ausbezahlt:

- *Geht es uns gut, geben wir gerne vom Überfluss an die Armen*
- *Geht es uns schlecht, sparen wir zuerst dort, wo es uns nicht weh tut*

Die Motion Klee möchte diesem Verhalten einen Riegel schieben.

Die GPK geht davon aus, dass der Motionär und seine Mitunterzeichner diesen Umgang mit Spendengeldern beobachtet haben und deshalb die Grundlage zur Schaffung einer abgesicherten Basis für die Spender erreichen wollen. Diese Absicht unterstützt die GPK.

Beim Studium der Vorlage, wie sie uns heute präsentiert wird, geben aber verschiedene Punkte zu Fragen Anlass.

Der Kirchenrat hat sich grosse Mühe gegeben, in der Vorlage seinen Standpunkt darzulegen und hat die Vorlage unterteilt in: Anträge, das Wichtigste in Kürze, Erklärungen, Reglement, Statuten der unterstützenden Hilfswerke HEKS, Brot für Alle, Mission 21, Anhang über Beiträge und wie sie aufgeteilt sind.

Gleichzeitig hat der Kirchenrat neben dem „Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit“ zwei weitere Punkte in die Vorlage eingebaut, die uns etwas befremdet haben:

- 1) Änderung § 126 der Kirchenordnung
- 2) Abschaffung der Mitsprache der GPK bei Soforthilfe/Katastrophenhilfe

1. Änderung von § 126 der Kirchenordnung

Antrag 1 der Vorlage:

Der heutige Text in der KO lautet:

1. Die Landeskirche ist Mitglied der Kooperation Evangelischer Kirchen und Mission der deutschsprachigen Schweiz (KEM). Durch aktive Mitarbeit bezeugt sie die Einheit von Kirche und Mission.
2. Die Landeskirche und die Kirchgemeinden helfen mit, die vielfältigen Aufgaben der Mission zu erfüllen.

Neu wird der § 126 anstelle der bisherigen 2 Punkte auf 5 Punkte erweitert. Unter Punkt 3 wurde auch der § 29 der KO, soziale Verantwortung der Gemeinde (Gesellschaftsdiakonie) erweitert.

Scheinbar soll nach Ansicht des KR § 126 der KO ohne Diskussion durch die Synode abgeändert werden.

Die GPK ist der Ansicht, dass über den Missions-Artikel in einem separaten Traktandenpunkt diskutiert und entschieden werden sollte.

2. Veränderungsbedarf

Antrag 2 Soforthilfe/Katastrophenhilfe

Unter Punkt 4 dieses Abschnitts soll die Mitbestimmung der GPK aufgehoben werden. Bei einer allfälligen Genehmigung dieser Vorlage würden in Zukunft alle Beiträge nur noch durch den KR gesprochen und die GPK würde gar nicht mehr begrüsst. Das vereinfacht sicher die Abwicklung der Hilfe ganz erheblich und könnte auch bis zu einem bestimmten Betrag stattfinden. Aber ohne Diskussion mit der GPK ist es nicht zulässig, diesen Punkt mit der Motion Klee zu verknüpfen.

3. Kirchenordnung

Die namentliche Nennung der Hilfswerke in der KO betrachten wir als ungeschickt und nicht notwendig. Sollte z.B. ein Hilfswerk seinen Namen ändern muss die Synode jedes Mal einer KO Änderung zustimmen. (Beispiel: KEM)

4. Beiträge

Im Augenblick werden für alle Hilfswerke zusammen mehr als 5 % des Zentralkassenbeitrags ausgegeben. Bei Annahme der Vorlage besteht die Gefahr, dass bei allfällig finanziellen Problemen bei den andern Hilfswerken vermehrt gespart wird und diese unter der neuen Regelung zu leiden haben.

5. Reglement

Im Reglement wird unter § 3 Punkt 2 das Gewicht der Beiträge gegenüber der Motion verändert. Während die Motion die Reihenfolge klar definiert, Auslandtätigkeiten vor Verwaltungstätigkeiten, lautet dieser Satz im Reglement:

Die Mittel dienen den Werken zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend der Auslandsarbeit.

Für die GPK ist hier klar eine Verschiebung der Prioritäten eingetreten.

Aus den oben genannten Gründen stellt die GPK

Antrag: Nicht Eintreten und Rückweisung der Vorlage an den Kirchenrat.

Abstimmung: Der Antrag auf Rückweisung wird mit grossem Mehr abgelehnt

Vom Kirchenrat spricht Paul Jäggi: Er fasst die Grundsätze der Vorlage nochmals zusammen:

Die Vorlage wurde aufgrund der Motion Klee ausgearbeitet. Die Grundidee besteht darin, die Beiträge für die Hilfswerke als Minimum auf 5% zu fixieren. Ein weiterer Punkt ist die Soforthilfe. Dieser Budgetposten bleibt bestehen und soll neu angepasst werden. Diese Beiträge sollen der Einfachheit halber inskünftig vom Kirchenrat allein, ohne GPK, zugesprochen werden.

Es ist im Sinn des Motiönärs, die Gelder bewusst an die Verwaltung der Hilfswerke zu spenden, in der Absicht, dass die eingegangenen Spenden von Privaten, Kirchgemeinden und Organisationen, möglichst mit wenig Abzugskosten an die Verwaltung, ins Ausland fliessen können.

Über die Formulierung des Missionsverständnisses in der Kirchenordnung wäre ein eigenes Verfahren nötig. Dies kann nicht im Zusammenhang mit der Motion Klee behandelt werden. Die neue Formulierung von § 126, weist klar auf die Statuten der Hilfswerke hin.

Der Kirchenrat will, dass die drei Hilfswerke (HEKS, BfA, Mission 21) mit Namen in der Kirchenordnung aufgezählt werden. Das sind die Werke, die mit der Kirche verbunden sind und die beim Kirchenrat Rechenschaft ablegen.

Die Idee, dass der Kirchenrat ohne die GPK über die Beiträge der Soforthilfe bestimmt, stammt übrigens von der GPK.

P. Jäggi ist überzeugt, dass die Vorlage gut ausgearbeitet wurde, und das Wesentliche der Motion festhält. Er bittet die Synode um Eintreten.

Paul Klee, Muri, Motionär, hat sich bei der Einreichung der Motion von der Not, die überall herrscht, leiten lassen. Er vertritt die Meinung, dass wir alle dazu beitragen sollten, diese Not zu lindern.

Eintretensdebatte:

Heinz Stöhr, Erlinsbach, will mit den Spenden nicht nur die Verwaltungskosten decken, sondern auch finanzielle Hilfe in den entsprechenden Ländern leisten und er ist der Meinung, dass es nicht notwendig ist, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen. Er empfiehlt Ablehnung der Vorlage.

P. Jäggi, betont, dass die Kirchgemeinden nicht dazu verpflichtet sind, 5 % der Steuereinnahmen an diese Werke zu überweisen. Das ist nur eine Empfehlung. Die Vorlage bestimmt nur, dass die Landeskirche mindestens 5 % des Zentralkassenbeitrages an diese Hilfswerke spendet. Der Verwaltungskostenaufwand macht ca. 10-15 % der Spendeneinnahmen aus.

Es erfolgt kein Antrag, somit ist Eintreten beschlossen.

Detailberatung:

Antrag 1:

Max Hartmann, Brittnau, stellt im Auftrag der „Ref.-Ev. Fraktion“

Änderungsantrag:

Absatz 1, sei im Gegensatz zur vorliegenden Fassung neu zu formulieren:

„Die Landeskirche verpflichtet sich, in der Nachfolge Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen. Sie bezeugt durch ihr entsprechendes Handeln die Einheit von Kirche und Mission.“

Der Begriff Mission soll nicht nur impliziert oder durch eine Marginalie, sondern auch in der Kirchenordnung bei behalten werden.

Es gehe dabei nicht um eine Nebensache in unserem „Kirche sein“, sondern um einen unverzichtbaren Dauerauftrag, für eine gemeinsame Weitergabe des christlichen Glaubens von Generation zu Generation, in unserer eigenen Kirche, und weltweit zu sorgen.

Zusätzlich stellt M. Hartmann

Antrag: Bei Absatz 2 sei „und ihre Kirchgemeinden“ zu streichen.

U. Kindlimann, Rapperswil, hat als Präsident der OeME-Kommission an der Vorlage mitgearbeitet. Er weist darauf hin, dass die Missionen in Artikel 2 genannt werden. Er findet auch die Benennung der Werke in der KO wichtig und bittet die Synode, den Anträgen des Kirchenrates unverändert zuzustimmen.

Markus Graber, Baden, ist der Meinung, dass in §29 KO anstelle der Gemeinden die Landeskirche in Pflicht genommen werden sollte.

Martin Heuberger, Buchs, weist darauf hin, dass der Begriff „Mission“ bereits im Titel von §126 KO vorhanden ist und dieser ja bei behalten wird. Er befürwortet den Vorschlag des Kirchenrates. Im Bezug auf Absatz 2 unterstützt er den Antrag Hartmann, den Passus „und ihre Kirchgemeinden“ zu streichen. Er würde diese Streichung ebenfalls auf Absatz 4 ausweiten.

Jürg Maurer, Reitnau, unterstützt den Antrag der Ref.-Ev. Fraktion. Ihm ist es ein Anliegen, dass das Wort "Mission" in der KO immer wieder sichtbar ist.

Urs Zimmermann, Wettingen-Neuenhof, unterstützt den Antrag der GPK betreffend Soforthilfe/Katastrophenhilfe und stellt

Antrag: Antrag 2 sei wie folgt abzuändern: „Die Synode nimmt von den Ausführungen des Kirchenrates unter Lit. D) „Veränderungsbedarf“ dieser Botschaft Kenntnis und beschliesst, dass Beiträge für Soforthilfe / Katastrophenhilfe wie bisher vom Kirchenrat in Absprache mit der GPK gesprochen werden.“

H. P. Tschanz, Mellingen, stellt

Antrag: Änderung von § 4.2 des Reglements wie folgt: „Der Kirchenrat und die GPK verteilen die Mittel an die Werke in eigener Kompetenz.“

Abstimmungsverfahren:

- **Antrag 1:**

Antrag Ref.-Evang. Fraktion: Absatz 1 sei wie folgt zu formulieren: „Die Landeskirche verpflichtet sich, in der Nachfolge Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen. Sie bezeugt durch ihr entsprechendes Handeln die Einheit von Kirche und Mission.“

Beschluss: Der Antrag wird mit 59:100 Stimmen abgelehnt

Antrag Hartmann: Bei Absatz 2 sei „und ihre Kirchgemeinden“ zu streichen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 75:85 Stimmen abgelehnt

Gesamtabstimmung über Antrag 1: Antrag 1, gemäss Vorlage, wird mit grossem Mehr zugestimmt

- **Antrag 2:**

Antrag Zimmermann: Antrag 2 sei wie folgt abzuändern: „Die Synode nimmt von den Ausführungen des Kirchenrates unter Lit. D) „Veränderungsbedarf“ dieser Botschaft Kenntnis und beschliesst, dass Beiträge für Soforthilfe/Katastrophenhilfe, wie bisher vom Kirchenrat in Absprache mit der GPK gesprochen werden.“

Beschluss: Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt

- **Antrag 3:**

Antrag Tschanz: § 4.2 des Reglements soll wie folgt abgeändert werden: Kirchenrat und GPK verteilen die Mittel an die Werke in eigener Kompetenz.

Beschluss: Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt

Gesamtabstimmung über Antrag 3:

Antrag: Die Synode nimmt zustimmend von den Ausführungen des Kirchenrates unter Lit. D) "Veränderungsbedarf" dieser Botschaft Kenntnis und beschliesst, dass Beiträge für Soforthilfe/Katastrophenhilfe, wie bisher vom Kirchenrat in Absprache mit der GPK gesprochen werden.

Beschluss: Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt

- **Antrag 4:**

Antrag: Die Motion Klee wird als erledigt abgeschrieben.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt

Trennung der Gesamtkirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen in die selbständigen Kirchgemeinden Bremgarten-Mutschellen und Kelleramt

Anträge:

1. Die Teilkirchgemeinde Kelleramt (Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen) wird per 1. Januar 2002 aus der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen ausgegliedert und als selbständige Kirchgemeinde Kelleramt errichtet.
2. Die Kirchgemeinde Kelleramt (Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen) gehört zum Dekanat Lenzburg (§ 8 der Kirchenordnung der Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau).

Urs Karlen, Mitglied der GPK, referiert zu den Traktanden 10 und 11:

Die Vorlagen sind unbestritten. Die GPK erwartet Zustimmung durch die Synode.

Zu den Traktanden 10 und 11 spricht vom Kirchenrat, P. Jäggi:

Er gratuliert dem Wegenstettertal im Namen des Kirchenrates zum mutigen Schritt, die Kirchengenossenschaft zur Kirchgemeinde zu erheben und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Alles Gute für die Zukunft wünscht der Kirchenrat auch der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen und der neuen Kirchgemeinde Kelleramt, die ab 1.1.2002 getrennte Wege gehen werden.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Von der Teilkirchgemeinde Kelleramt spricht *Fleurie Marianne Tross*:

Heute ist für die Reformierten im Kelleramt ein historischer Tag. Gestatten Sie mir als Synodalin dieser Region ein paar Gedanken.

Das Kelleramt ist eine gewachsene, alte Region. Die ersten Urkunden in dieser Gegend gehen zurück ins 9. Jahrhundert. Sie besteht aus den sechs Dörfern Jonen, Oberlunkhofen, Arni, Islisberg, Unterlunkhofen und Rottenschwil. Es ist nicht das erste Mal, dass in dieser Gegend Reformierte leben. Zur Reformationszeit wirkte in Bremgarten Heinrich Bullinger, der grossen Einfluss hatte. In Lunkhofen amtegte während zwei Jahren ein reformierter Prediger. Auf dem Kreuz des Turmes der Pfarrkirche in Oberlunkhofen steht ein Chilegüggel.

Im Zuge der Gegenreformation wurden diese Dörfer aber wieder für lange Zeit vollständig katholisch. Dies änderte eigentlich erst im 20. Jahrhundert, als der Zuzug von Zürich her begann. Da die reformierte Kirche von Ottenbach (Kt. Zürich) für die Reformierten von Jonen und Oberlunkhofen näher lag als Bremgarten, gingen die Reformierten nach Ottenbach zur Kirche. Dies führte 1952 zum Abschluss einer Pastorationsvereinbarung zwischen den Kantonalkirchen des Aargaus und Zürich. Immer mehr Reformierte zogen in diese Gegend und es entstand eine kleine, aktive Gemeinde. Auch die Kirchgemeinde Ottenbach wurde immer grösser und so musste nach einer neuen Lösung gesucht werden. Die Pastorationsvereinbarung wurde von Bremgarten-Mutschellen gekündigt und das Kelleramt gehörte wieder ganz zur grossen Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen. Aus der Erfahrung der Selbständigkeit während der Pastorationszeit wuchs immer mehr der Wunsch nach einer eigenen Kirchgemeinde und führte über den Status einer Teilkirchgemeinde und nach vielen kleinen Schritten und langwierigen Verhandlungen zum heutigen Tag.

Das Bedürfnis, eine eigenständige Kirchgemeinde zu sein, kann heute Realität werden. Mit Ihrem Ja werden wir eine selbst verantwortliche Gemeinde. Das ist ein gutes Gefühl, aber wir im Kelleramt wissen, dass das nicht immer einfach sein wird. Mein Dabeisein in der Synode hat mir jedoch gezeigt, dass wir als neue Gemeinde nicht alleine gelassen sind, sondern Teil werden einer Gemeinschaft von verschiedensten Kirchgemeinden hier im Aargau, in der Schweiz, auch in der Oekumene. Mit Ihrem Ja bezeugen Sie die Bereitschaft, uns aufzunehmen und mit zu tragen. Es ist dieses Getragen sein, das uns alle immer wieder ermutigt, auf Bewährtes zurückzugreifen und neue Schritte zu wagen.

Mit unserem Willen, eine eigenständige Kirchgemeinde zu werden, sagen auch wir Ja. Dass die materiellen Grundlagen für eine lebensfähige Gemeinde gegeben sind, haben Sie aus den Unterlagen des

Kirchenrates entnehmen können. Auch wir Reformierte im Kelleramt sind bereit, unseren Teil an Verantwortung mit zutragen. In diesem Geben und Nehmen liegt für mich ein Stück „Reich Gottes“. So ist in diesen beiden Ja auch ein drittes Ja enthalten, das Ja in und für die Welt: „Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis zur Vollendung der Welt.“

Auch wenn der Trennung turbulente Zeiten vorangegangen sind, wollen wir aufmerksam bleiben für gemeinsame Anliegen mit der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen. Nach all diesen Überlegungen, denke ich, dürfen wir alle getrost diesen historischen Schritt wagen. Die Reformierten im Kelleramt bitten Sie, der Gründung der neuen Kirchgemeinde Kelleramt zuzustimmen.

Abstimmung:

Antrag: Die Teilkirchgemeinde Kelleramt (Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen) wird per 1. Januar 2002 aus der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen ausgegliedert und als selbständige Kirchgemeinde Kelleramt errichtet.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt

Antrag: Die Kirchgemeinde Kelleramt (Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen) gehört zum Dekanat Lenzburg (§ 8 der Kirchenordnung der Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau).

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt

Antrag GPK: Paragraph 8 der Kirchenordnung soll entsprechend abgeändert werden.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt

Esther Peterhans, Präsidentin der Teilkirchenpflege Kelleramt und Gast der Synode, dankt der Synode für das Vertrauen und die Zuversicht für das kirchliche Leben im Kelleramt. Als Zeichen für diesen grossen Tag überreicht die Kirchgemeinde Kelleramt im Anschluss an die Synode allen Synodalen ein Brötchen. Die sechs Teile des Brötchens stellen symbolisch die Gemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil und Unterlunkhofen dar.

127

Erhebung der Reformierten Kirchgenossenschaft des Wegenstettertal zur Kirchgemeinde

Anträge:

1. Die Synode möge die Kirchgenossenschaft des Wegenstettertals zur Kirchgemeinde Wegenstettertal (Zuzgen, Zeiningen, Hellikon, Wegenstetten) erheben.
2. In § 6 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei die Kirchgenossenschaft des Wegenstettertals zu streichen.
3. Dieser Synodalbeschluss soll auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten. Der Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Abstimmung:

Die Synode stimmt den Anträgen 1 –3 einstimmig zu.

Segnungsartikel in der Kirchenordnung

Antrag:

§ 24bis der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu fassen und per 01.01.2002 in Kraft zu setzen:

Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Deshalb ist der Segen (Gottes) Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:

- a) am Schluss des Gottesdienstes
- b) in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen
- c) in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und -übergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung erteilen.

Von der GPK referiert *Jürg Maurer*: Er bezeichnet das Segnen als Grundauftrag der Kirche. Er weist aber auf die Verantwortung hin, die Pfarrperson und die Kirchenpflege durch das Weitergeben des Segens übernehmen. Die GPK empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Vom Kirchenrat spricht *Hans Peter Mauch*: Er bedankt sich bei der theologischen Kommission, die an der Vorlage mitgearbeitet hat. Er hofft, dass durch den neuen Artikel in Zukunft der Segen vermehrt in der Kirchgemeindegemeinschaft thematisiert wird.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Akke Goudsmit, Windisch: Ihrer Meinung nach sind die Aufzählungen über Sachen, die nicht gesegnet werden dürfen, unvollständig. Wird auch eine Trauung als Segnungsgottesdienst bezeichnet? Sie stellt einen

Änderungsantrag:

Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Gottes Segen befreit und bestärkt den Menschen zu verantwortungsvollem Leben und Tun. Deshalb ist der Segen (Gottes) Bestandteil des Gottesdienstes.

Vom Kirchenrat antwortet *P. Jäggi*: Er betont, dass in der reformierten Kirche nicht Sachen, sondern Menschen gesegnet werden. Er ist auch überzeugt davon, dass die Kirche als Gebäude nicht gesegnet werden soll. Die Trauung hingegen sei eine Segenshandlung.

U. Kindlimann, Rapperswil, stellt einen

Änderungsantrag: Abschnitt c) der Vorlage sei wie folgt zu ändern:

c) in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und –Übergängen. Diese Gottesdienste müssen in eine seelsorgerliche Begleitung eingebettet sein und einem inneren Bedürfnis entsprechen.

Als besondere Lebenssituation und – Übergänge gelten (in unvollständiger Aufzählung) Adoption, Schuleintritt, Ehejubiläum, Pensionierung, Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim, Lebenspartnerschaft, auch zwischen Personen des gleichen Geschlechtes, Fehl- oder Totgeburt, Ehescheidung. Bei Lebenspartnerschaften ist die rituelle Angleichung an die Trauung von Ehepaaren zu vermeiden. Über die Durchführung entscheidet der Pfarrer oder die Pfarrerin und die Kirchenpflege einvernehmlich.

Der Kirchenrat unterstützt diese Gottesdienste durch Information und Wegleitung.

Begründung:

Gegenüber der Formulierung des Kirchenrates sieht der Antragsteller folgende Vorteile:

- Der Änderungsantrag lehnt sich im Wortlaut an die Formulierung der St. Galler Kirche an, die am 11. September 2000 eine Handreichung zu „Gottesdienste feiern mit Personen in besonderen Lebenslagen“ herausgegeben hat.
- Im Änderungsantrag wird die ganze Weite des Segnungshandelns betont. Die mögliche Engführung unserer Gedanken auf Kindersegnung und die Frage der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft entfällt. Beide sind Teile eines viel umfassenderen Segnungshandelns der Kirche.
- Die Segnungsgottesdienste sollen nicht einfach in einem „luftleeren“ Raum stehen, sondern zwingend in eine Seelsorgebeziehung eingebettet sein.
- Mit dem Änderungsantrag wird der Kirchenrat auch in die Pflicht genommen. Er soll seine Gemeinden in dieser Frage nicht allein lassen, sondern informieren, unterstützen, begleiten und Wegleitungen erarbeiten.

H. P. Tschanz, Mellingen, stellt einen

Ergänzungsantrag: Abschnitt c) des Antrages sei wie folgt zu ändern:

c) in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und -übergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung zur Feier erteilen.

Hansruedi Pfister, Möriken, unterstützt den Antrag des Kirchenrates. Er ist aber der Meinung, der Artikel sei unter § 24bis schlecht eingeordnet und stellt

Antrag: Den Segnungsartikel unter dem, nicht mehr vorhandenen, Artikel 19bis einzuordnen.

Demgegenüber stellt P. Jäggi

Antrag: Den Segnungsartikel unter § 23bis einzuordnen.

Abstimmung:

Antrag Pfister
gegen

Einordnen des Segnungsartikels unter § 19bis KO

Antrag Jäggi:
Beschluss:

Einordnen des Segnungsartikels unter § 23bis
Zustimmung mit grossem Mehr zum Antrag Pfister

Antrag A. Goudsmit:

Änderung des Antrags des Kirchenrates wie folgt:
Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Gottes Segen befreit und bestärkt den Menschen zu verantwortungsvollem Leben und Tun. Deshalb ist der Segen (Gottes) Bestandteil des Gottesdienstes.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 47:66 Stimmen abgelehnt

Antrag Tschanz:

Änderung von Abschnitt c) des Antrages wie folgt:
In gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und -übergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung zur Feier erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt

Antrag Kindlimann:

Änderung von Abschnitt c) des Antrages wie folgt:
In gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und –Übergängen. Diese Gottesdienste müssen in eine seelsorgerische Begleitung eingebettet sein und einem inneren Bedürfnis entsprechen.
Als besondere Lebenssituation und – Übergänge gelten (in unvollständiger Aufzählung) Adoption, Schuleintritt, Ehejubiläum, Pensionierung, Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim, Lebenspartnerschaft, auch zwischen Personen des gleichen Geschlechtes, Fehl- oder Totgeburt, Ehescheidung. Bei Lebenspartner-

schaften ist die rituelle Angleichung an die Trauung von Ehepaaren zu vermeiden.

Über die Durchführung entscheidet der Pfarrer oder die Pfarrerin und die Kirchenpflege einvernehmlich.

Der Kirchenrat unterstützt diese Gottesdienste durch Information und Wegleitung.

Beschluss: Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Gesamtabstimmung: Dem „Segnungsartikel“ in der Kirchenordnung“ wird unter Berücksichtigung der Änderungen in Abschnitt c) zugestimmt

129

Konzept für das TagungsZentrum Rügel

Vom Kirchenrat spricht *Therese Wagner*: Sie bittet die Synode um Kenntnisnahme der Vorlage. Der Kirchenrat habe sich das neue Konzept gut überlegt und Gedanken und Anregungen von Bereichsleitung und der Fachstelle für Erwachsenenbildung berücksichtigt.

Sie betont, dass das TagungsZentrum Rügel im Bereich Kirche und Gesellschaft und so auch in den Strukturen der Landeskirche gut eingegliedert sei.

Th. Wagner weist auch auf das Programm „markant vakant“ hin, welches Anliegen vom Rügel aufnimmt.

Die Wahl der Studienleitung wird noch in diesem Jahr getroffen werden.

130

Motion betreffend Terminfestlegung der PH-Feier des 4. katechetischen Teils

Für die Motionäre spricht *H. P. Tschanz*: *In der praktischen Umsetzung des Projektes Pädagogisches Handeln wird die Kirchengemeinde Mellingen durch den Paragraph 26 stark behindert.*

Das Grundkonzept PH, besteht aus fünf gleichwertigen Teilen. Jeder Teil endet mit einer zeitlich unbestimmten Feier. Nur bei dem 4. katechetische Teil wird diese Feier zeitlich eng eingegrenzt. Die Motionäre wünschen, dass § 26 wegfällt oder so geändert wird, dass zeitlich mehr Freiraum entsteht.

Vom Kirchenrat antwortet *H. P. Mauch*: Er erklärt, dass der Kirchenrat bereit ist, die Motion entgegen zu nehmen.

Diskussion:

Walter Meier, Windisch, bittet, die Motion nicht zu überweisen, da dies zur Zeit nicht dringend sei. Das Reglement sollte nicht schon in der Einführungsphase abgeändert werden. Im Moment gäbe es wenig Argumente, welche für die Änderung des Reglements sprechen würden.

Abstimmung:

Antrag: Überweisung der Motion
„Terminfestlegung der PH-Feier des 4. katechetischen Teils“ an den Kirchenrat.

Beschluss: Die Motion wird mit 76:64 Stimmen überwiesen

Damit ist der Kirchenrat verpflichtet, der Synode innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Verschiedenes

Die Synodepräsidentin verliest einen "offenen Brief" zur "Umfrage zu sexueller Orientierung in der Kirche" welche von der Landeskirche im Sommer 2001 gemacht wurde.

Die Unterzeichnenden werfen dem Kirchenrat u. a. mangelndes Fingerspitzengefühl bei Umfragen zu heiklen Themen vor und zeigen sich besorgt, dass die Kirche so versuche, mit "reisserischen Themen" die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Sie bitten den Kirchenrat zu überlegen, welches Bild so in der Öffentlichkeit von der Kirche entstehe.

Unterzeichnet ist der "offene Brief" von Synodebüro und Fraktionspräsidien.

Agenda	5. Juni 2002	Synodesitzung in Rothrist
	20. November 2002	Synodesitzung in Aarau